

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 48.

Sonnabend, den 2. Dezember

1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Oktober d. Js. in Stück 44 des Kreisblattes weise ich noch darauf hin, daß in dem in den Plänen rotumranderten Teile des Uberschwemmungsgebietes der Weide und ihrer in das Verzeichnis der hochwassergefährlichen Wasserläufe aufgenommenen Nebenflüsse außer den bereits aufgeführten Anlagen auch Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen der behördlichen Genehmigung bedürfen.

Breslau, den 24. November 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage: Tidick.

An baldige Einreichung der überlieferten Fragebogen der Provinzial-Abteilung „Schlesien“ des Deutschen Vereins für ländliche Wohlstands- und Heimatspflege, erinnere ich die Herren Gemeindevorsteher mit Frist von 8 Tagen.

Groß Wartenberg, den 25. November 1911.

Betrifft die Viehzählung.

Nach meiner Kreisblatt-Verfügung vom 25. Oktober d. Js., Kreisblatt Seite 610, betr. die diesjährige Viehzählung, ist mir das gesamte Zählmaterial bis zum 8. Dezember d. Js. einzureichen.

Ich erwarte, daß dieser Termin bestimmt eingehalten wird.

Groß Wartenberg, den 28. November 1911.

Unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers und Bauergutsbesizers Michael Gohla

in Klenowe ist die Maul- und Klauenseuche durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 24. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 595) wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Gemeindevorstehers Michael Gohla in Klenowe aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet und als Sperrbezirk zu gelten hat.

Für denselben gelten die in der landespolizeilichen Anordnung vom 17. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 597/598) unter I. getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies alsbald bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 23. November 1911.

Der Landrat, von Busse.

Unter dem Viehbestande des Bauergutsbesizers Robert Steuer zu Grunwitz ist die Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 9. d. Mts. (Kreisblatt Seite 629) wird dahin abgeändert, daß das Gehöft des Bauergutsbesizers Robert Steuer zu Grunwitz aus dem Beobachtungsgebiet ausscheidet und als Sperrbezirk zu gelten hat.

Für denselben gelten die unter I. der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 17. Oktober d. Js. (Kreisblatt Seite 597/598) getroffenen Bestimmungen.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß Wartenberg, den 23. November 1911.

Der Landrat, von Busse.

Unter dem Viehbestande des Freistellers Gottlieb Urbanek zu Meckau ist die Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt worden.

Meine Anordnung vom 14. d. Mts. (Kreisblatt Seite 643) wird dahin abgeändert, daß